



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Verordnung über die Benützung der Gemeindeliegen- schaften und -anlagen

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 9. November 2016

In Kraft ab 1. Januar 2017

www.pieterlen.ch

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Geltungsbereich	4
Zweck	4
Bewilligungserfordernis	4
Gebühren.....	4
Gesuche	4
Grossanlässe.....	5
Bewilligung	5
Rücktritt / Kündigungsfrist	5
Zuwiderhandlungen	5
Sorgfaltspflicht	5
Haftung	6
Weisungen.....	6
Vandalismus	6
Rauchen	6
Nacht- und Mittagsruhe	6
Spezialbewilligungen, Information Nachbarn	6
Parkdienst / Sicherheit.....	7
Hunde	7
Feuer	7
Fremdwerbung	7
II. ORGANISATION.....	7
Zuständigkeiten	7
III. DEFINITIONEN	7
Ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien	7
Übrige	8
Einzelbenützung	8
Dauerbenützung	8
Anlässe	8
IV. MEHRZWECKGEBÄUDE	8
BENÜTZUNGS-VORSCHRIFTEN	8
Benützungzeiten	8
Musikanlage / Bühnentechnik	8
Maximale Belegung	8
Fluchtwege / Notausgänge.....	8
Bühne	9
Verhaltensregeln	9
Reinigung	9
Küche.....	9
Umgebung	9
Gebäudeübergabe bei Anlässen	9
V. TURNHALLEN.....	9
BENÜTZUNGS-VORSCHRIFTEN	9
Benützungzeiten	9
Geräte, Material	9
VI. SPORTPLÄTZE UND AUSSENANLAGEN	10
BENÜTZUNGS-VORSCHRIFTEN	10
Benützungzeiten	10
Organisierte Anlässe	10
Sperrung von Aussenanlagen	10

VII. DORFPLATZ	10
BENÜTZUNGS-VORSCHRIFTEN	10
Platz nicht befahren	10
Schutz Natursteinplatten	10
WC-Anlagen	10
Reinigung	10
Winterdienst.....	10
Abfallentsorgung.....	10
Turmwerbung	10
VIII. MOBILE WC-ANLAGEN.....	11
Grundsatz	11
IX. FESTBÄNKE	11
Grundsatz	11
X. SITZUNGSZIMMER AM BRUNNENWEG 4.....	11
Zweck	11
XI. ÖFFENTLICHE SPIELPLÄTZE	12
Verhaltensregeln	12
XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Inkrafttreten	12
Aufhebung von Erlassen	12

Verordnung über die Benützung der Gemeindeliegenschaften und -anlagen

beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Pieterlen gestützt auf:

- die Gemeindeordnung

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung gilt für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, einschliesslich der Spiel- und Sportplätze.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>¹ Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie für Zwecke und Bedürfnisse der Gemeinde Pieterlen, der Volksschule oder weiteren gemeindenahen Organisationen. Zudem können diese im Rahmen der freien Kapazitäten an Vereine, Organisationen, Institutionen und Private vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>² Die Aussenanlagen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, sofern diese nicht durch die Schule, Vereine oder anderweitig benützt werden.</p> <p>³ Für besondere Anlässe der unter Ziffer 1 genannten Benützer sind die Anlagen freizugeben. Die zuständige Verwaltungsabteilung kündigt dies, wenn möglich mindestens 14 Tage im Voraus an.</p>
Bewilligungserfordernis	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Ausgenommen sind die öffentlichen Spielplätze und Aussenanlagen, soweit sie nicht einem Verein zur Alleinbenützung zugewiesen oder aus technischen Gründen gesperrt sind. Für organisierte Anlässe ist eine Benützungsbewilligung immer erforderlich.</p>
Gebühren	<p>Art. 4</p> <p>Die Benützungsgebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Pieterlen.</p>
Gesuche	<p>Art. 5</p> <p>¹ Gesuche sind frühestens 24 Monate im Voraus möglich. Sie sind mindestens 30 Tage vor der Benützung bei der Gemeindeverwaltung oder über den Onlineschalter der Homepage einzureichen. Die Begehren werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.</p>

Grossanlässe	<p>² Gesuche für Grossveranstaltungen (ab 100 Personen) sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen.</p>
Bewilligung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Bewilligung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und kann mit Auflagen verbunden werden. Mit Erhalt der Benützungszusage anerkennen die Gesuchsteller die Benützungsverordnung, die Tarife der Gebührenverordnung der Gemeinde Pieterlen und allfällige zusätzliche Bestimmungen der Gemeinde.</p> <p>² Es bleibt der zuständigen Abteilung vorbehalten Gesuche abzulehnen. Mögliche Gründe können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eigenbedarf- Anlässe an oder zwischen Feiertagen- mögliche Nutzungskonflikte (z.B. andere Anlässe, aus Rücksicht auf Nachbarschaft, vorgesehene Nutzung widerspricht dieser Verordnung usw.)- Anlässe von extremen oder radikalen Gruppierungen- Personalengpässe- weitere Anlässe, welche nicht dem politischen Wille der Einwohnergemeinde Pieterlen entsprechen.
Rücktritt / Kündigungsfrist	<p>Art. 7</p> <p>¹ Bei einem Rücktritt bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin wird keine Gebühr erhoben, bis spätestens 2 Wochen werden die Hälfte der anfallenden Benützungsgebühren, danach der volle Betrag verrechnet.</p> <p>² Bei Dauerbenützungen besteht eine gegenseitige Kündigungsfrist von 6 Monaten. Die Benützungsgebühren werden anteilmässig in Rechnung gestellt.</p>
Zuwiderhandlungen	<p>Art. 8</p> <p>¹ Missachtung dieser Benützungsverordnung führt zur Verwarnung, bei Wiederholung oder schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten (z.B. bei Vandalismus u.ä.).</p> <p>² Über die vorzeitige Auflösung der Bewilligung und rechtliche Schritte entscheidet die Präsidialabteilung.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 9</p> <p>¹ Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.</p> <p>² Die Benützer nehmen Rücksicht auf die Nachbarschaft, sowohl während als auch nach der Veranstaltung.</p> <p>³ Beim Verlassen der Gebäude hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass die Räume geschlossen sind und die Beleuchtung gelöscht wird.</p>

⁴ Um übermässiger Verunreinigung und Beschädigung vorzubeugen, kann die Bewilligung für einzelne Nutzungen spezielle Sorgfaltsanweisungen beinhalten.

⁵ Jede Sachbeschädigung ist dem Hauswartspersonal umgehend zu melden.

Art. 10

Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde Pieterlen lehnt jegliche Verantwortlichkeit bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder medizinischer Unverträglichkeit resultieren.

² Die Einwohnergemeinde Pieterlen haftet nicht für Beschädigungen und/oder Verluste der von den Mietern in die gemieteten Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände.

³ Die Mieter haften für Schäden am Mietobjekt sowie für Schäden an den Einrichtungen, gleichgültig ob der Schaden von den Mietern oder von den Besuchern verursacht worden ist.

⁴ Die Einwohnergemeinde Pieterlen behält sich das Recht vor, eine Haftpflichtversicherung zu verlangen.

Art. 11

Weisungen

Die Weisungen des Gemeindepersonals sind verbindlich und zu befolgen.

Art. 12

Vandalismus

Schmierereien und allfällige Beschädigungen an Mobiliar, Anlagen und Spielgeräten werden den Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Art. 13

Rauchen

In den öffentlichen Gebäuden ist das Rauchen untersagt.

Art. 14

Nacht- und Mittagsruhe

Es gilt die Nacht- und Mittagsruhe gemäss Polizeireglement der Gemeinde Pieterlen.

Art. 15

Spezialbewilligungen, In-formation Nachbarn

¹ Das Einholen sämtlicher weiterer erforderlicher Bewilligungen (z.B. für Alkoholausschank, Überzeitbewilligung, Verkehrsbeschränkungen wie Parkieren auf der Gemeindestrasse usw.) ist Sache der Veranstalter.

² Die Orientierung der Nachbarschaft bei grösseren Anlässen oder mit zu erwartenden Lärmimmissionen ist Sache des Veranstalters.

Parkdienst / Sicherheit	Art. 16 Bei grösseren Anlässen kann die Bewilligungsbehörde die Organisation eines Parkdienstes sowie ein Sicherheitskonzept verlangen.
Hunde	Art. 17 ¹ Auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen und den Schulanlagen gilt die Leinenpflicht gemäss kantonalem Hundegesetz.
Feuer	Art. 18 Es ist nicht erlaubt, ausserhalb der vorgesehenen Feuerstellen Feuer zu entfachen.
Fremdwerbung	Art. 19 Fremdwerbungen im Zusammenhang mit Suchtmittel sind an Anlässen für Jugendliche nicht erlaubt.

II. Organisation

Zuständigkeiten	Art. 20 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Er entscheidet über Ausnahmen von dieser Verordnung. ² Die Präsidialabteilung bewilligt alle übrigen Einzel- und Dauerbenützungen. Sie erstellt die jährlichen Belegungspläne. ³ Die Bildungsabteilung koordiniert die Belegung durch die Schule während den Schulzeiten von 7.00 – 17.00 Uhr. ⁴ Das Hauswärtspersonal übt die Aufsicht über den Betrieb aus und ist für die Übergabe und Rücknahme der Räume und Geräte zuständig.
-----------------	--

III. Definitionen

Ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien	Art. 21 ¹ Als ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien gelten kulturelle, sportliche, politische und gemeinnützige Vereine, Organisationen oder Parteien, welche ihren Sitz in Pieterlen haben und ihrer Zweckbestimmung entsprechend vorwiegend für die Öffentlichkeit der Gemeinde Pieterlen tätig sind. ² Sie haben gegenüber den auswärtigen und privaten Interessenten das Vorrecht zur Benützung der Anlagen.
---	---

Übrige	Art. 22 Sofern Kapazitäten vorhanden sind, können auch übrige Personen und auswärtige Vereine, Organisationen und Parteien die Anlagen nutzen.
Einzelbenützung	Art. 23 Einmalige Benützung der Gebäude und Anlagen
Dauerbenützung	Art. 24 Regelmässige Belegung ab 1 Stunde pro Woche.
Anlässe	Art. 25 Anlässe wie Feste, Veranstaltungen, Tagungen und Turniere.

IV. Mehrzweckgebäude

Benützungsvorschriften Benützungszeiten	Art. 26 ¹ Das Mehrzweckgebäude kann wochentags ab 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr und an den Wochenenden je nach Verfügbarkeit gemietet werden. ² Für Anlässe und einmalige Benützungen sind andere oder längere Benützungszeiten bis max. 3.30 Uhr möglich.
Musikanlage / Bühnentechnik	Art. 26 Die Musik- und Mikrofonanlage sowie die Bühnentechnik darf erst nach Instruktion durch das Hauswartspersonal bedient werden.
Maximale Belegung	Art. 27 ¹ Der Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass die aus Sicherheitsgründen festgelegte maximale Belegungszahl der Räumlichkeiten nicht überschritten wird. ² Ohne Bestuhlung max. 550, Konzertbestuhlung max. 320, Bankettbestuhlung max. 270 (ohne Saalerweiterung) ³ Anlässe von Privatpersonen werden nur bis zu einer Belegung von max. 150 Personen bewilligt.
Fluchtwege / Notausgänge	Art. 28 ¹ Das Hauswartspersonal zeigt der verantwortlichen Person jeweils die Fluchtwege auf und orientiert über die Standorte der Löscheinrichtungen. ² Die Brandschutzbestimmungen der GVB (Merkblatt BSM 10 – Temporäre Veranstaltungen) sind zwingend zu berücksichtigen. Die bezeichneten Notausgänge müssen jederzeit begehbar sein und dürfen nicht verschlossen werden.

Bühne	Art. 29 ¹ Es ist verboten auf dem Boden mit Schrauben, Heftklammern oder Nägeln Kulissen zu befestigen.
Verhaltensregeln	Art. 30 <ul style="list-style-type: none">- Es dürfen kein Glitter und kein Konfetti benützt werden.- Reiszwecke sind nicht erlaubt.- Die Anwendung von Harz und anderen Haftungsmitteln ist untersagt.
Reinigung	Art. 31 Das Mehrzweckgebäude ist nach Anweisung des Hauswartpersonals in sauberem Zustand zu hinterlassen.
Küche	Art. 32 Die Küche ist nach Benutzung nach Anweisung des Hauswartpersonals gereinigt zu übergeben.
Umgebung	Art. 33 ¹ Rund um das Gebäude, Parkplatz und Schulhaus sind herumliegende Gegenstände wie Plastikbecher, Teller, Flaschen usw. einzusammeln. ² Beim Haupteingang sind Vorplatz und Treppe zu wischen.
Gebäudeübergabe bei Anlässen	Art. 34 ¹ Die Gebäudeübergabe erfolgt durch das Hauswartpersonal. ² Das Hauswartpersonal ist nicht verpflichtet während der Benützungszeit dauernd anwesend zu sein. ³ Bei der Abgabe der Räumlichkeiten überprüft das Hauswartpersonal, ob sich das Gebäude in ordnungsgemäsem Zustand befindet.

V. Turnhallen

Benützungsvorschriften Benützungzeiten	Art. 35 ¹ Die Turnhallen können wochentags ab 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr und an den Wochenenden je nach Verfügbarkeit gemietet werden. ² Für Anlässe und einmalige Benützungen sind andere oder längere Benützungzeiten bis max. 3.30 Uhr möglich.
Geräte, Material	³ Geräte und Material der Turnhallen dürfen nicht im Freien benützt werden. ⁴ Das bewegliche Material ist nach Gebrauch an ihren vorgesehenen Ort zu versorgen.

VI. Sportplätze und Aussenanlagen

Benützungsvorschriften

Benützungzeiten

Art. 36

¹ Die Sportplätze und Aussenanlagen stehen der Bevölkerung grundsätzlich ohne Bewilligung unter Beachtung der Ruhezeiten zur Verfügung.

Organisierte Anlässe

² Davon ausgenommen sind organisierte Anlässe wie bspw. Turniere, Wettkämpfe usw. Hier ist in jedem Fall eine Benützungsbewilligung der Gemeinde einzuholen.

Sperrung von Aussenanlagen

³ Aus technischen Gründen (bspw. Schonung Rasenfläche, Sanierungsarbeiten) kann das zuständige Gemeindepersonal die Aussenanlagen für eine bestimmte Zeit sperren.

VII. Dorfplatz

Benützungsvorschriften

Platz nicht befahren

Art. 37

¹ Der Dorfplatz darf nicht mit Fahrzeugen und / oder Anhängern befahren werden.

Schutz Natursteinplatten

² Die Natursteinplatten müssen zwingend vor Verschmutzung durch das Grillieren (Fett, Kohlenstaub, Asche), das Abbrennen von Finnenkerzen usw. geschützt werden. Dazu müssen Bleche oder andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen und verwendet werden.

WC-Anlagen

³ Der Dorfplatz verfügt über keine festen WC-Anlagen. Die Gemeinde stellt jedoch Veranstaltern mobile WC-Anlagen kostenlos zur Verfügung.

Reinigung

⁴ Für die Wiederinstandstellung des ursprünglichen Zustands und die Reinigung des Dorfplatzes nach der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.

Winterdienst

⁵ Der Winterdienst ist nur auf den asphaltierten Flächen (Gehweg) und dem Parkplatz gewährleistet.

Abfallentsorgung

⁶ Die Abfallentsorgung bei/nach Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters.

Art. 38

Turmwerbung

¹ Die Flächen am Turm werden dem Veranstalter gratis zur Verfügung gestellt.

² Es wird nur Werbung für Vereins-, Gemeindegänge und übrige Veranstaltungen, welche in Pieterlen stattfinden, bewilligt.

³ Der Veranstalter muss die notwendigen Beschriftungen selber erstellen. Die Art der Beschriftung ist dem Veranstalter freigestellt.

⁴ Die Flächen in der obersten Etage des Turms dürfen nicht benützt werden. Die Werbung darf nur in der mittleren und der untersten Etage angebracht werden.

⁵ Die verfügbare Fläche beträgt 153 x 153 cm. In jeder Ecke ist eine Öse mit 8 mm Durchmesser für die Befestigung notwendig. Der Ösenabstand (Loch-Loch) beträgt 147,5 cm.

⁶ Aus Sicherheitsgründen erfolgt die Montage und Demontage durch den Werkhof der Gemeinde Pieterlen. Die Werbung kann bei der Gemeindeverwaltung (Präsidialabteilung) abgegeben werden.

VIII. Mobile WC-Anlagen

	Art. 39
Grundsatz	¹ Die Gemeinde stellt für öffentliche Anlässe, welche in Pieterlen stattfinden, bis zu zwei mobile WC-Anlagen zur Verfügung.
	² Anlässe auf dem Dorfplatz haben Priorität vor anderen Anlässen.

IX. Festbänke

	Art. 40
Grundsatz	Die Gemeinde stellt für öffentliche wie private Anlässe, welche in Pieterlen stattfinden, Festbankgarnituren zur Verfügung.

X. Sitzungszimmer am Brunnenweg 4

	Art. 41
Zweck	Die Räumlichkeit dient in erster Linie als Sitzungs- und Versammlungslokal für Gemeindebehörden und Ortsvereine.

XI. Öffentliche Spieplätze

Art. 42

Verhaltensregeln

- Die Spieplätze sind sauber zu halten.
- Gefährliche, scharfkantige Gegenstände sind auf den Spieplätzen nicht erlaubt.
- Zu den Spiegeräten ist Sorge zu tragen.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 43

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 44

Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche ihr widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere:

- Weisung für die Benützung des Mehrzweckgebäudes Pieterlen

Genehmigung:

Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung an der Sitzung vom 9. November 2016 beraten und genehmigt.

2542 Pieterlen, 15. November 2016

Namens des Gemeinderates Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. Januar 2017 ist im Anzeiger Büren vom 17. November 2016 veröffentlicht worden. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 19. Dezember 2016

Leiter Präsidiales

David Löffel